

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIN-Agentur Wintersteller

Digitale Werbung

1. Allgemeines

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer WIN-Agentur Wintersteller Salzburger Straße 8, 5301 Eugendorf, im Folgenden WIN-Agentur bezeichnet, getroffenen Vereinbarungen. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

2. Auftragsbestätigung

Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die WIN-Agentur behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Digitale Werbung

3.1 Haftung und Folgeschäden

Die WIN-Agentur gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der digitalen Werbung. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer der Ausstrahlung geltend gemacht werden. Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden die WIN-Agentur von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die WIN-Agentur von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Die WIN-Agentur wird den Kunden von derartigen Umständen binnen angemessener Frist benachrichtigen. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch die WIN-Agentur. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

3.2 Betriebsdauer

Die WIN-Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit – täglich in der Zeit von 5 Uhr bis 24 Uhr im Betriebe stehen, und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet die WIN-Agentur keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

3.3 Laufzeit und Aushangdauer

Eine Gewährleistung für die Durchführung der Ausstrahlung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Jede Ausstrahlung wird zu dem im Auftrag der WIN-Agentur vereinbarten Termin durchgeführt.

Die derzeit übliche Ausstrahlungsdauer beträgt 1 Monat. Die Werbeagentur garantiert, dass jede gebuchte digitale Werbung mindestens die vereinbarte Ausstrahlungsdauer, dzt. 1 Monat ausgestrahlt wird.

3.4 Behördliche Vorschriften

Die Verantwortung für Form und Inhalt der digitalen Werbung sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Die WIN-Agentur ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt der digitalen Werbung der WIN-Agentur unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften, etc. verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Werbungsgebühr zu bezahlen.

3.5 Ablehnung durch Behörden

Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht von der WIN-Agentur über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm in einem solchen Fall – außer bei Beschlagnahme von Werbungen – der eventuell vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückvergütet.

3.6 Ablehnung durch den Österreichischen Werberat

Die WIN-Agentur behält sich vor, Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden, nicht zu affizieren (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). Aus diesem Grund ist sowohl die Ablehnung eines

Werbeauftrages möglich als auch der Rücktritt von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen.

3.7 Weitergabe von Werbeflächen

Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

3.8 Kollektivwerbung

Für Kollektivwerbung (digitale Werbung, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200 % verrechnet werden.

3.9 Datenschutz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der WIN-Agentur die kundenspezifischen Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und der WIN-Agentur benötigt werden, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc. zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Der Kunde genehmigt die Zusendung von Informationsmaterial auch auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.)

3.10 Verwendung von Bildmaterial

Die WIN-Agentur macht zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Werbeträger in diesem Zusammenhang für diese Zwecke mitverwendet werden.

3.11 Tarife

Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgaben, zahlbar innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Es werden nur an die WIN-Agentur direkt geleistete Zahlungen anerkannt. Die WIN-Agentur behält sich eine Anpassung der Tarife lt. Verbraucherpreisindex vor.

3.12 Zahlungsbedingungen

Die WIN-Agentur behält sich vor, eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Zahlungsbedingungen stehen der WIN-Agentur das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen, wobei das Entgelt für die Leistung, sowie sie erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für

den Fall des Zahlungsverzuges, die WIN-Agentur den ihm hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere die durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen Kosten, zu ersetzen. Der WIN-Agentur steht das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung sofort zu entfernen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist.

3.13 Stornobedingungen

Aufträge können nur bis spätestens 2 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritten innerhalb dieser Frist wird eine Stornogebühr in der Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 6 Monaten durchgeführt wird. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei der WIN-Agentur. Die Stornierung kann per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.

3.14 Vergebührung des Vertrages

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers.

4. Digitale Signale

Für die digitalen Medien wie Mall Signage gelten folgende gesonderte Regelungen.

4.1 Werbematerialeingang/-Qualität

Der Kunde ist für den rechtzeitigen Eingang des von ihm beizustellenden einwandfreien Werbematerials verantwortlich. Die Werbevorlagen haben spätestens 14 Tage vor dem ersten Schaltertermin einzugehen. Über ohne besondere Prüfung erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird die WIN-Agentur den Kunden unterrichten. Werden Werbeunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert oder liegt am Abgabezeitpunkt nur ungeeignetes oder nicht vollständig geeignetes Werbematerial vor, wird die WIN-Agentur von der Sendeverpflichtung frei.

In diesem Fall ist der Kunde dennoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes abzüglich der Vorteile, die durch den Entfall der Sendung der WIN-Agentur erwachsen sind, verpflichtet. Kann die Werbemaßnahme allenfalls nach Verbesserung oder nur teilweise innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zur Gänze oder in Teilen durchgeführt werden, wird die WIN-Agentur für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen. Die WIN-Agentur ist zur Bearbeitung der Werbeunterlagen insoweit berechtigt, als dies zur Schaltung und Abstimmung auf den Sendeablauf der Mall Signage und deren Gesamtgestaltung zweckmäßig ist.

4.2 Urheberrecht und Werknutzungsrecht

Die Rechte an der durch die WIN-Agentur für den Kunden entwickelten Werbeidee sowie deren in welcher Form auch immer vorgenommene oder mögliche Umsetzung stehen ausschließlich der WIN-Agentur zu. Die Nutzung derselben durch den Kunden oder über Auftrag des Kunden durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der WIN-Agentur, in welcher auch das dafür durch den Kunden zu leistende Entgelt festzulegen ist.

4.3 Inhalt

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung und ist verpflichtet, die WIN-Agentur hieraus schad- und klaglos zu halten. Der Kunde erklärt, mit der Übergabe des Werbematerials an die WIN-Agentur, alle allenfalls erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Einwilligungen zur Produktion und Sendung einschließlich aller Nebenrechte erworben zu haben. Die WIN-Agentur ist nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes der Werbesendung zu überprüfen. Die WIN-Agentur behält sich aber das Recht vor, vorgelegte Werbematerialien auf Verwendbarkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Die Werbemaßnahmen des Kunden dürfen weder politischen Inhalt haben noch gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen. Die WIN-Agentur ist bei Bedenken gegen den Inhalt der Werbung/des übergebenen Werbematerials jedenfalls berechtigt, die Sendung abzulehnen. Der Kunde ist in Kenntnis dessen, dass Werbung für oder unter Einbeziehung von Konkurrenzunternehmen gegenüber jenem Unternehmen, in dessen Bereich die Mall Signage betrieben wird, nicht zulässig ist.

4.4 Laufzeit, Platzierung

Die Werbemaßnahmen des Kunden werden auf jenen digitalen Produkten, die in der Auftragsbestätigung angeführt sind, geschaltet. Sofern bestimmte Schaltzeiten in der Auftragsbestätigung nicht festgelegt sind, obliegt es der Disposition der WIN-Agentur diese festzulegen. Auch bei vereinbarten Schaltzeiten ist die WIN-Agentur

z.B. aus Aktualitätsgründen bestimmter Sendungen berechtigt, Veränderungen der Sendezeit vorzunehmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge der Schaltung in Relation zu anderen Schaltungen besteht nicht.

4.5 Gewährleistung

Die WIN-Agentur leistet grundsätzlich Gewähr für eine vertragskonforme Auftragsabwicklung. Für den Ausfall einzelner Screens innerhalb einer Digital Signage haftet die WIN-Agentur nicht, der Kunde kann hieraus keine Ansprüche ableiten. Im Fall von Mall Signage ist der Gewährleistungsanspruch des Kunden bei einem Totalausfall der Mall Signage auf die Durchführung einer Ersatzsendung beschränkt. Im Falle einer mangelhaften Schaltung, die den Ausstrahlungswert nicht nur unerheblich reduziert, ist der Kunde berechtigt, eine Ersatzsendung zu begehren. Ein Anspruch auf Vertragsrücktritt und/oder Preisminderung wird dadurch nicht begründet, es sei denn, dass z.B. wegen Aktualitätsgründen eine

Ersatzsendung den Zweck der Werbung verfehlen würde. Allfällige Rügen der Leistung durch die WIN-Agentur sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 7 Werktagen schriftlich gegenüber der WIN-Agentur vorzunehmen.

5. Sonderwerbformen, Bigboard

Im Übrigen gelten für alle Produkte der WIN-Agentur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

6. Konkurrenzausschluss

Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist der Sitz der WIN-Agentur.